

BStGer RR.2010.114 vom 10. Juni 2010

Bundesstrafgericht, 2010-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.114

FR: TPF RR.2010.114 du 10 juin 2010

IT: TPF RR.2010.114 del 10 giugno 2010

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Schweden. Eintretens- und Zwischenverfügung. Anwesenheit ausländischer Prozessbeteiligter (Art. 80e Abs. 2 IRSG). Aufschiebende Wirkung. Legitimation.

Erwägungen

E. 18

November 2004, E. 1.3; ROBERT ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Bern 2009, S. 478 f. N. 526); - genannte Rechtsprechung analog für die Anfechtung von Zwischenverfügungen gilt; demnach die Bank A. – jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt – nicht zur Beschwerdeführung legitimiert ist; - daran auch der Umstand nichts zu ändern vermag, wonach die Bank A. sowohl im in dieser Sache anscheinend auch inländisch geführten Strafverfahren wie auch im ausländischen Verfahren angeblich Geschädigte ist (act. 1 I/Ziff. 5; vgl. dazu TPF 2009 60 E. 2.2.1); - auf die Beschwerde nach dem Gesagten nicht einzutreten ist; - das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (RP.2010.30 act. 1) mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig wird und als gegenstandslos abzuschreiben ist; - die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei zu gelten und grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt und die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements).

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.